

Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen des Landesjugendbeirates

Ergänzender Kriterienkatalog

Förderrichtlinien des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz
vom 10.12.1998 – LGBl. Nr. 24/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2009.

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
NACHWEIS DER GRUPPENSTUNDEN	3
NACHWEIS DER GRUPPENAKTIVITÄTEN	3
FEIER – KULTUR UND JUGENDSCHUTZ	4
FÖRDERUNG VON JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN, KLAUSUREN, VORSTANDSSITZUNGEN, UÄ.	6
INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER IM LT / NR VERTRETENEN POLITISCHEN PARTEIEN	6
DEFINITION VON „GRUPPEN“	6
DEFINITION VON „PROJEKTGRUPPE“	6
EIN- UND AUSGABENRECHNUNGEN DER GRUPPEN UND DEREN ZUORDNUNG ZU DEN 4 SÄULEN	7
ERWEITERTE STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG	8
LITERATURVERZEICHNIS	9

Einleitung

Der vorliegende überarbeitete Kriterienkatalog stellt eine Ergänzung der 2015 überarbeiteten Förderrichtlinien des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz dar. Die Mitglieder des Salzburger Landesjugendbeirates verpflichten sich, Ausgaben nur dann zur Förderung beim Land Salzburg einzureichen, wenn diese Kriterien erfüllt werden.

Der vorliegende Kriterienkatalog liegt nun in seiner zweiten überarbeiteten Fassung vor und wurde um das Thema der Strafregisterbescheinigung für Personen, die in direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ergänzt.

Nach Abschluss der Berechnung der Förderung für die Jahre 2019/2020 kam es 2019 zur Bildung der Arbeitsgruppe „Kriterienkatalog Förderrichtlinien“, um diese zu konkretisieren. Der Kriterienkatalog wurde auf Grundlage der Ergebnisse von zwei Arbeitsgruppentreffen der LJBR-Mitglieder erstellt. In den beiden Treffen, die rege besucht wurden, wurden im ersten Schritt Themenfelder identifiziert, die einer Klärung bedürfen. In einem zweiten Schritt entwickelten die TeilnehmerInnen Kriterienlisten zu den Themenbereichen „Nachweis der Gruppenstunden“ und „Feier-Kultur und Jugendschutz“. Die weiteren Themenfelder wurden durch die schon vorhandenen Ausführungen in den Förderrichtlinien bzw. dem Jugendgesetz spezifiziert.

Aufgrund von Ergänzungen in den Förderverträgen, erfolgte im Februar 2025 eine neuerliche Überarbeitung des Kriterienkataloges. Die Veränderungen betreffen insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung für alle Personen, die im direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und vom Fördergeber finanziert werden / für den Fördernehmer auftreten.

Um diese Änderungen angemessen im Kriterienkatalog zu berücksichtigen und deren praktische Umsetzung sicherzustellen, bildeten die Mitglieder des Landesjugendbeirates im Februar 2025 eine Arbeitsgruppe. Ziel dieser ARGE war es, die Ergänzungen der Förderverträge sowie die praktische Abwicklung dieser Neuerungen in den überarbeiteten Kriterienkatalog aufzunehmen. Die Mitglieder des Beirates hatten die Möglichkeit zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe rückzumelden.

Dieser aktualisierte Kriterienkatalog wurde den Mitgliedern des Landesjugendbeirates in der Sitzung am 7.4.2025 vorgestellt und erfährt die wohlwollende Kenntnisnahme des Landes.

Für die rege und konstruktive Teilnahme an den Arbeitsgruppentreffen bedankt sich der Vorstand bei allen Mitgliedern.

Nachweis der Gruppenstunden

Die Gruppenstunden werden seit 2015 von Seiten des Fördergebers durch folgende Punkte erhoben:

- Gruppenname
- Name der/des Leiters/in
- Anzahl der Treffen pro Jahr

Bei Projektgruppen:

- Projekt/Titel
- Projektzeitraum
- Name der/des Leiters/in
- Anzahl der Treffen pro Projekt

Nachweis der Gruppenaktivitäten

Bei einer möglichen Überprüfung muss ein aussagekräftiger Bericht als Nachweis der Gruppen und Projektgruppen erbracht werden.

Inhalte des Berichts:

- Überblick der Inhalte und/oder Themen
- Unterschrift der Gruppenleitung
- ein Belegexemplar (zB.: Zeitungsbericht, Homepageeintrag, Fotos, Plakat, Flyer, Einladung an die Teilnehmer/innen, Mail mit Originaldatum, oÄ.)

Die Berichte werden stichprobenartig überprüft und müssen nach Aufforderung durch das Referat binnen 21 Tagen vorgelegt werden.

Die entsprechenden Abrechnungs- und Berichtsunterlagen sind 7 Jahre aufzubewahren.

Feier – Kultur und Jugendschutz

Veranstaltungen, bei denen Alkohol ausgeschenkt wird und die von den Mitgliedern des LJBR beim Land Salzburg beim Land zur Förderung eingereicht werden, befolgen gemeinsam ausgearbeitete Kriterien.

Diese sollen das Ausgeherlebnis junger Menschen vielseitig verbessern und eine Etablierung einer verantwortungsvollen Feierkultur unterstützen. Den Mitgliedern des Landesjugendbeirates ist es ein Anliegen, dass die Veranstaltungen gemeinschaftsstiftend wirken und für junge Menschen, sowohl als OrganisatorInnen als auch als TeilnehmerInnen, immateriell bereichernd wirken.

Die Mitglieder des LJBR verpflichten sich zur Erfüllung von „Basis-Kriterien“ und „Plus-Kriterien“. Wobei aus dem Pool der Plus-Kriterien mindestens 3 ausgewählt werden müssen.

Als Grundlage dienen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen, sowie die vom Landesjugendbeirat initiierte Broschüre „Feste Sicher Feiern“¹.

Die Einhaltung des Salzburger Jugendgesetzes und des Veranstaltungsgesetzes wird vorausgesetzt.

Basis-Kriterien

diese müssen ausnahmslos eingehalten werden

- Die Feier hat einen erkennbaren Inhalt, Thema oder Motto (Feier statt Konsum) und einen klaren Aufbau (Beginn, Höhepunkt und Ende)
- Ampelbänder oder -Stempel zur Alterskennzeichnung der BesucherInnen
- Alterskontrolle an der Ausschank
- Ausgabe von gratis Leitungswasser (wenn nicht verfügbar, Ausgabe von Wasser zum Selbstkostenbeitrag)
- Im Angebot finden sich mindestens 3 alkoholfreie Getränke, die in gleicher Menge günstiger sind, als das günstigste alkoholische Getränk
- Aktives Bewerben von alkoholfreien Getränken
- Attraktives und hochwertiges Angebot an alkoholfreien Getränken
- Alkoholfreie Getränke sind an jeder Bar/Ausschank erhältlich
- Verzicht auf Animation zum Alkoholkonsum (zB.: Trinkaktionen, Trinkspiele, Rabattaktionen, wie Happy Hour für Alkohol, usw.)
- Verzicht auf Veranstaltungsbewerbung mit Alkohol
- Aushang von Telefonnummern von Taxi-Unternehmen und dem Angebot für junge BesucherInnen ein Taxi zu bestellen
- Einleitung des Endes der Veranstaltung durch eine „Cool-Down Phase“ (Einstellen der Getränkeausschank und Speisenausgabe, langsame Steigerung des Lichtes, Musikstil und Lautstärke werden angepasst)
- Verwendung von Mehrweggeschirr im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes
- Vermeidung von Abfall und richtige Abfalltrennung

¹ Salzburger Landesjugendbeirat (Hrsg.); Feste sicher Feiern; Hausdruckerei des Landes Salzburg; Salzburg; 2014

Plus-Kriterien

aus diesem Pool müssen mindestens 3 erfüllt werden

- One-Way-Tickets
- Preisstaffelung nach Altersgruppen (Anreiz, um das korrekte Alter anzugeben)
- Spezielles Angebot für AutofahrerInnen (zB.: Vergünstigter Eintrittspreis, alkoholfreier Getränkegutschein, usw.)
- Attraktives Essensangebot
- Alkoholfreie Cocktailbar
- Angebot von alkoholfreien Bier
- Angebot von Leichtbier
- Angebot von Light-Versionen von Mixgetränken
- Einrichtung einer Chill-Out Zone (Rückzugsmöglichkeit von Lärm und Trubel, Atmosphäre für Gespräche schaffen, Ausschank nur von alkoholfreien Getränken und Wasser, sowie Essensangebote)
- Organisation von Heimbringerdienst (zB.: Sammeltaxis, Shuttlebus, etc.)
- Konsumpause durch das Veranstaltungskonzept (aktives Einbinden der Gäste in Aktivitäten)
- Beschäftigungsangebot (zB.: Tischfußball, Karaoke, etc.)
- Betreuung der Veranstaltung durch Security Dienst
- Verzicht auf Alkopops
- Regelmäßige Kontrolle und Abgehen des Festgeländes
- Vegetarische oder vegane Speisen

Die Mitglieder des LJBR verpflichten sich, nur Veranstaltungen, die diese Kriterien erfüllen für die Berechnung der Förderung dem Land vorzulegen.

Förderung von Jahreshauptversammlungen, Klausuren, Vorstandssitzungen, uÄ.

Im 2. Abschnitt § 5 Abs. 2 lit. c) des Salzburger Jugendgesetz findet man folgenden Passus:
„Gegenstand der Förderung können sein c) die Abhaltung von Kursen, Seminaren und anderen derartigen Veranstaltungen zu jugendrelevanten Themen²“

Das bedeutet, dass nur diese Anteile von derartigen Versammlungen gefördert werden können.

Informationstätigkeit der im LT / NR vertretenen politischen Parteien

Auch die Förderung von Informationstätigkeiten der im Salzburger Landtag, bzw. im österreichischen Nationalrat vertreten politischen Parteien wird klar geregelt.

„Die Informationstätigkeit der Kinder- und Jugendorganisationen der im österreichischen Nationalrat und/oder Salzburger Landtag vertreten politischen Parteien wird nicht gefördert. Die Bildungsangebote nur insoweit sie keine spezifischen Angebote zur Vermittlung der politischen Programme einer Partei darstellen.“³

Definition von „Gruppen“

Auch die genaue Definition von Gruppen geht aus den Ausführungen der Förderrichtlinien hervor.

„Als Gruppe gilt, wenn sich regelm. während eines (Schul-)Jahres mindestens 4 Kinder oder Jugendliche unter Begleitung eine/s ehrenamtlichen Gruppenleiter/in im Sinne der Ziele des SJG treffen.“⁴

Definition von „Projektgruppe“

An gleicher Stelle findet sich auch die Definition von Projektgruppen:

„Gruppen, die sich zur Umsetzung eines Projektes für einen kürzeren Zeitraum bilden und in diesem Zeitraum ebenfalls regelmäßig zusammenkommen, gelten ebenfalls als Gruppe im Sinne dieser Förderrichtlinien“⁵

² SJG, 2. Abschnitt § 5 Abs. 2 lit. c)

³ FRL, 2015, S.4

⁴ FRL, 2015, S.4

⁵ Ebd.

Weitere Anforderungen des Referates an die Form der Abrechnungen sind:

Ein- und Ausgabenrechnungen der Gruppen und deren Zuordnung zu den 4 Säulen

- Dem Ansuchen sind die Eingangs-/Ausgangs-Rechnung oder Gewinn Verlust-Rechnungen oder Ähnliches als PDF oder Excel beizulegen – keine Screenshots oder Auszüge aus PowerPoint Präsentationen.
- In den Abrechnungsunterlagen müssen die einzelnen Ein-/und Ausgaben mittels Kennzeichnung den vier Säulen der Förderungsrichtlinien (Freizeit, Bildung, Information, Ferial) nachvollziehbar zugeordnet werden (E/A-Rechnung, G+V, oÄ.).
- Die einzelnen Ausgaben müssen verschiedenen Veranstaltungen zugeordnet werden können (Fest, Reise, Ausflug, Seminar, Titel der Veranstaltung).
- Im Beiblatt wird die eingereichte Gesamtsumme dargestellt (Summe der Ausgaben aller Gruppen)⁶

⁶ FRL, 2015, S.17

Erweiterte Strafregisterbescheinigung

Im Sinne der Sicherstellung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in geförderten Bereichen wurden die Förderverträge des Referates 2/06 um folgenden Passus ergänzt:

„Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Prüfung der Unbescholtenheit jeder natürlichen Person, die im direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen steht und aufgrund dieser Förderung finanziert wird oder für den Fördernehmer auftritt, durch Vorlage einer Bescheinigung nach §10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 („Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“) sicherzustellen.“

Die Mitglieder des Landesjugendbeirates bekennen sich zu einem umfassenden Kinderschutz und setzen sich aktiv für die Umsetzung entsprechender Standards ein. Sie können dem Fördergeber nachweisen, dass sie sich mit der Thematik auseinandersetzen und an der Erfüllung der Vorgaben arbeiten. Ein Nachweis kann auch die Dokumentation laufender Schritte sein, die zur Erreichung der Vorgabe führen.

Der Fördergeber hat keine konkreten Vorgaben zum Zeitpunkt und zur Regelmäßigkeit der Einholung von Strafregisterbescheinigungen für Ehrenamtliche gemacht. Die Entscheidung über die Modalitäten obliegt den einzelnen Organisationen bzw. Einrichtungen.

Literaturverzeichnis

akzente Salzburg. Initiative für junge Leute; Neue Festkultur. Qualitätskriterien für gelungene & Jugend(Schutz)-freundliche Feste;

<https://www.akzente.net/fachbereiche/suchtpraevention/praevention-in-der-gemeinde/neue-festkultur/?L=0> (Aufruf 27.1.2020)

Arbeitskreis Suchtprävention Pinzgau; Feierfest. Gütesiegel für gelingende Feste;

<https://www.akzente.net/fachbereiche/suchtpraevention/praevention-in-der-gemeinde/guetesiegel/> (Aufruf 27.1.2020)

Förderrichtlinien des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz vom 10.12.1998 – LGBl. Nr. 24/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2009.

Jugend:info NÖ (Hrsg.); Wir.feiern.sicher! Leitfaden; <https://www.jugendinfo-noe.at/downloads/wir-feiern-sicher> (Aufruf 27.1.2020)

Gesetz vom 10.Dezember 1998 über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (Salzburger Jugendgesetz)

Salzburger Landesjugendbeirat (Hrsg.); Feste sicher feiern; Hausdruckerei des Landes Salzburg; Salzburg; 2014.